

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail
Personalreferentenkonferenz

Nachrichtlich:
Geschäftsstelle der AGHPR und AGoL

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 420 - 6238/2020
Meine Nachricht vom: -

Mareike Rudat
Mareike.Rudat@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-8405
Telefax: +49-431-988-6-118405

2. April 2020

Hinweise zur Beschlussfassung in den Personalräten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Situation stellt uns alle vor große Herausforderungen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit auch Mitglieder der Personalräte befinden sich zurzeit im Homeoffice.

Die Beschlussfassung in den Personalräten setzt zwar grundsätzlich eine Sitzung in persönlicher Anwesenheit der Personalratsmitglieder bzw. ihrer Stellvertretungen voraus (§ 27 Abs. 2 MBG). Auf Grund der unter Umständen verstärkten Wahrnehmung von mobiler Arbeit sowie aus Gründen der Infektionshygiene und Vorsicht ist die Durchführung von Präsenzsitzungen derzeit aber problematisch. Die Aufrechterhaltung der Präsenznotwendigkeit kann daher in der aktuellen Situation dazu führen, dass die Personalräte arbeitsunfähig werden. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Ziel des Gesetzes. Die Form- und Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck, sondern sollen eine gute Mitbestimmung der Personalräte ermöglichen. Wenn in der aktuellen besonderen Situation eine solche Mitbestimmung unmöglich gemacht würde, wäre dadurch der Gesetzeszweck des MBG ausgehebelt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass das unbedingte Festhalten an der Präsenzpflcht in der aktuellen Situation die Mitbestimmungsrechte der Personalräte verletzen würde.

Daher sind in dieser besonderen Situation derzeit Beschlüsse der Personalräte auch dann zu akzeptieren, wenn die Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz gefasst worden sind.

Um dem Ausnahmecharakter dieser Verfahrensweise Rechnung zu tragen, sollten nur die unbedingt notwendigen, in der Regel konfliktfreien Beteiligungen, auf diese Weise erfolgen und insbesondere größere Vorhaben (z.B. Abschluss von Dienstvereinbarungen) grundsätzlich verschoben werden. Bitte sprechen Sie dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmlich mit Ihrem Personalrat ab.

Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren kommen nicht in Betracht. In einem Umlaufverfahren ist der Austausch von Argumenten unmöglich. Auf diese Weise würde einer Minderheit oder Einzelperson die Möglichkeit genommen, durch das Vorbringen von Argumenten andere Mitglieder zu überzeugen, ggf. die Mehrheit für sich zu gewinnen oder konsensfähige Kompromisse auszuhandeln.

Für die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen gelten bis zur Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebs die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Für die **Einladung** gilt § 25 Abs. 2 MBG. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Hinsichtlich der **Teilnahme** gilt § 43 MBG. Wie ausgeführt genügt die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz.
3. Alle Teilnahmeberechtigten müssen auch **technisch die Möglichkeit** zur Teilnahme haben. Insofern wird darauf hingewiesen, dass bei Videokonferenzen mittels Skype die Möglichkeit besteht, auch per Telefon an der Konferenz teilzunehmen (dann naturgemäß ohne Bild).
4. Die Sitzung ist **nicht öffentlich** (§ 26 MBG). Die oder der Vorsitzende soll nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung darauf hinweisen, dass alle an der Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmenden Personen sich erforderlichenfalls in einen gesonderten Raum begeben müssen, damit unbefugte Personen (z.B. Familienangehörige) nicht mithören.
5. Es ist eine **Niederschrift** in Papierform anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist (§ 32 Abs. 2 MBG). Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen. Außerdem sollten das Einvernehmen, aufgrund der Ausnahmesituation eine Video- oder Telefonkonferenz zu nutzen, und die Wahrung der Nichtöffentlichkeit protokolliert werden.
6. Die Eintragung in die **Anwesenheitsliste** (§ 32 Abs. 2 MBG) erfolgt im Rahmen der Video- bzw. Telefonkonferenz mündlich (z.B. durch Namensaufruf) und wird in der Niederschrift wiedergegeben.
7. Im Übrigen gelten die **allgemeinen Regelungen** unverändert fort, insbesondere die zu beachtenden Fristen, die Begründungspflicht (§ 52 Abs. 2 MBG) usw.

Bitte unterrichten Sie Ihren Personalrat und stellen Sie sicher, dass auch die Personalräte der nachgeordneten Behörden unterrichtet werden.

Die Dienststellen werden gebeten, die Personalräte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. durch Bereitstellung von Technik).

Die vorstehenden Hinweise gelten im Übrigen – soweit erforderlich und anwendbar – auch für die übrigen Personalvertretungen nach dem MBG.

Dieses Schreiben wird im Schleswig-Holsteinischen Informationspool (SHIP) bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heike Zogs